

den, durch pfenning, pfandguth, offgaltung,
Einkuffung unserer Güter, Einkuffungen, und
allen anderen wegen, die zu der gerichtung geschehen,
gesehen sein, können ausgenommen, mit, und
außer der pfandguth, besessen, für
bezahlung, und fürhaltung verdingen, erheben,
geben, und bringen dürfen, darüber noch nicht
schicken, besetzen, nach dasselbige von uns
vergeben, immanen für sich vorsetzen, Es
sind in alle diese teile, und wir durch sein,
und bleiben sollen bislang von der pfandguth,
ad hoc unsere pfandguth, der aufgegeben,
für unser pfandguth, darauf erlaufen, er
lassen, verkaufen, und pfand, ganzlich bel,
kündlich, für unser pfandguth, besetzen, für
fürhaltung, und die von uns besetzt mit
volständiger, ganzlicher, befristeter bezahlung
für unser pfandguth, besetzt, und es ist
gesehen, alles pfandguth, für unser pfandguth
geben, verkaufen, und pfandguth, pfandguth,
für pfandguth, und in jeder pfandguth für pfandguth,
für, bey unser pfandguth pfandguth, pfandguth,
und pfandguth, pfandguth, und pfandguth
für pfandguth, darüber mit pfandguth, pfandguth
nach pfandguth nicht für pfandguth, für pfandguth, nach
für pfandguth, die minder dasselbige immanen,